

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Aussichtspunkt Loreleyblick „Maria Ruh“ in Urbar**

Der Aussichtspunkt Loreleyblick „Maria Ruh“ umfasst neben dem Aussichtspavillon „Tempelchen“ ein Denkmal der Romantiker, eine Pergola, welche bei Bedarf überdacht werden kann, einen Trinkbrunnen und Stromanschluss. Das komplette Gelände wird nachstehend als Anlage bezeichnet.

Das Gelände verfügt **nicht** über sanitäre Einrichtungen. Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst für sanitäre Anlagen zu sorgen.

Es ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Urbar. Für die Benutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Anlage steht für alle öffentlichen und privaten Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Betreten der Anlage setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Einwohner der Ortsgemeinde Urbar sowie die in der Ortsgemeinde ansässigen Vereine und sonstigen Gruppen und die örtl. Gastronomie sind berechtigt, die Anlage im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen.
- (2) Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.

### **§ 3**

#### **Vergabeverfahren**

- (1) Die Terminvergabe für die Benutzung der Anlage erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Vergabe erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anfragen.
- (2) Bei der Anfrage ist der Grund der Nutzung und die ungefähre Personenzahl der Nutzer anzugeben.
- (3) Der Vertrag über die Nutzung kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.
- (4) Der Nutzungsvertrag kommt mit der Zusage des gewünschten Termins durch den Ortsbürgermeister zustande.

### **§ 4**

#### **Benutzung der Anlage**

- (1) Die Übergabe vor und die Abnahme nach der Benutzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder einen Beauftragten.
- (2) Sämtliche benutzen Teile der Anlage, insbesondere die Einrichtungsgegenstände und das Umfeld der Anlage sind ordnungsgemäß zu reinigen. Sämtlicher Abfall ist auf eigene Kosten mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Für die Benutzung der Anlage gelten insbesondere folgende Bestimmungen:
  - ◆ ein Befahren der Anlage außerhalb der Fahrwege mit Fahrzeugen ist nicht gestattet
  - ◆ Tische und Bänke sind bei größeren Veranstaltungen selbst mitzubringen



## § 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung der Anlage und des Umfeldes der Ortsgemeinde oder Dritten entstehen. Sie stellen die Ortsgemeinde von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden oder unzureichender Reinigung eine Kautionszahlung zu zahlen ist.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- (4) Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. 1.Hilf, Brandschutz usw.) zu sorgen.

## § 6 Hausrecht, Ausnahmen

1. Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister und dem von ihm Beauftragten ausgeübt.
2. Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter können insbesondere:
  - ◆ einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
  - ◆ jederzeit die Anlage betreten,
  - ◆ Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, vom Gelände verweisen oder entfernen lassen.
3. In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

## § 7 Benutzungsentgelte

- (1) Das Entgelt für einen Tag der Benutzung (24 Stunden) beträgt:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| <b>a) bei privater Nutzung durch Urbarer Einwohner</b>   | <b>25,00 €</b>        |
| <b>b) bei kommerziellen Veranstaltungen (Gestattung gem. § 12 GastG erforderlich - Ausschankgenehmigung -)</b> |                       |
| - ortsansässiger Vereine oder Gruppen  | 25,00 €               |
| - örtl. Gastronomie  | pro Teilnehmer 1,00 € |
| <b>c) für alle sonstigen Benutzer, Vereine und Gruppen</b>   | <b>50,00 €</b>        |

- (2) Der Ortsbürgermeister kann die Zahlung des Nutzungsentgeltes und einer festgesetzten Kautionszahlung im Voraus verlangen.
- (3) Neben dem Benutzungsentgelt und ggfs. der Kautionszahlung sind die Gebühren für Strom und Frischwasser gemäß den jeweiligen Zählerständen zu zahlen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

Urbar, den 30.01.2007

Karl Josef Perscheid  
Ortsbürgermeister